

3G-PRÜFUNG AN DER RUHR-UNIVERSITÄT

Gemäß §4 der Corona-Schutzverordnung NRW, in der ab 15.09. gültigen Fassung, dürfen an den Präsenzlehrveranstaltungen der RUB im Wintersemester 2021/22 ausschließlich Personen teilnehmen, die den 3G-Status (genesen, geimpft oder getestet) nachgewiesen haben. Für die Prüfung sind die jeweiligen Lehrenden (Veranstalter:innen) oder von ihnen beauftragte Personen zuständig (§4 Abs. 5 CoronaSchVO). Die Prüfung muss bei jeder einzelnen Veranstaltungssitzung durchgeführt werden.

WIE FUNKTIONIERT DIE 3G-PRÜFUNG?

Für die Prüfung wird von den Studierenden ein gültiges Dokument, das die Immunisierung bestätigt (Impfzertifikat, Impfpass, Genesenennachweis) oder ein Testzertifikat vorgelegt (CoronaSchVO §4 Abs. 5). Die Prüfung findet im Sinne einer Plausibilitätskontrolle bei allen Studierenden statt. An Lehrende werden dabei keine übertriebenen Anforderungen bei der Kontrolle der Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweise gestellt. Nur in Verdachtsfällen muss und in Stichproben kann genauer geprüft werden, z.B. durch Überprüfung der Identitäten (CoronaSchVO §4 Abs. 5) oder durch Nutzung der CovPassCheck-App (Link siehe unten) für die Prüfung digitaler COVID-Zertifikate der EU mit QR-Code. Tests dürfen nicht älter als 48 Stunden sein (§2 Abs. 8 CoronaSchVO).

WIE ERLEICHTERT DIE RUB LEHRENDEN DIE 3G-PRÜFUNG?

Studierende mit einem für das Semester gültigen 2G-Status (geimpft oder genesen bis 31. März 2022) erhalten die Möglichkeit, sich durch eine Vignette zügiger auszuweisen. Dieser Aufkleber kann von der/dem Prüfenden nach der Prüfung des entsprechenden 2G-Status auf den Studierendenausweis geklebt werden. Wahlweise kleben Studierende die Vignette unter Aufsicht selbst in den dafür vorgesehenen Bereich auf den Studierendenausweis (**bitte verwenden Sie ausschließlich den hier rot markierten Bereich**, damit die anderen Funktionen des Ausweises nicht beeinträchtigt werden!). **Die ungeklebte Vignette darf nicht weitergegeben werden.** Nach dem Aufkleben der Vignette muss von den entsprechenden Studierenden in allen folgenden Sitzungen nur noch ihr Studierendenausweis geprüft werden, um teilnehmen zu dürfen. Für alle anderen Studierenden (Getestete und Studierende mit 2G-Status ohne Vignette) muss die Prüfung, wie oben beschrieben, vor jeder Sitzung immer wieder durchgeführt werden.



WER BEKOMMT DIE VIGNETTE?

Ausschließlich nach den geltenden Gesetzen als immunisiert anerkannte Studierende können die Vignette erhalten. Alle anderen Studierenden müssen zu jeder Lehrveranstaltungssitzung einen gültigen (max. 48 Stunden alten) Testnachweis erbringen (Selbsttests genügen nicht). Die Immunisierung wird belegt durch:

- den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff (vollständig geimpft),
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff (Genesen und mind. eine Impfung)
- oder den Nachweis eines Genesungsstatus, der mind. bis einschließlich 31.03.2022 gültig ist.

Die vier in der EU zugelassenen Impfstoffe werden international häufig unter abweichenden Namen angeboten. Studierende, die mit einem solchen Impfstoff geimpft worden sind, können die Vignette auch im International Office erhalten, dort ist die Liste der abweichenden Impfstoffnamen bekannt¹.

Studierende, die mit in der EU nicht zugelassenen Impfstoffen geimpft worden sind, können sich im International Office beraten lassen. Die Bürgertests sind für diese Studierenden bis zum 31.12.2021 weiter kostenlos.



Nach der Corona-Schutzverordnung (§4 Abs. 2) in Verbindung mit Corona-Test- und Quarantäneverordnung (§4) genügen zu Hause durchgeführte Selbsttests nicht für den Nachweis des 3G-Status. Ein Testnachweis aus einem Testzentrum ist erforderlich. Nicht alle Testzentren stellen automatisch ein App-lesbares Zertifikat mit Barcode aus. Zur Erleichterung der Kontrolle vor Ort sollten sich Studierende immer ein solches Zertifikat ausstellen lassen.

WAS, WENN STUDIERENDE DEN 3G-STATUS NICHT NACHWEISEN?

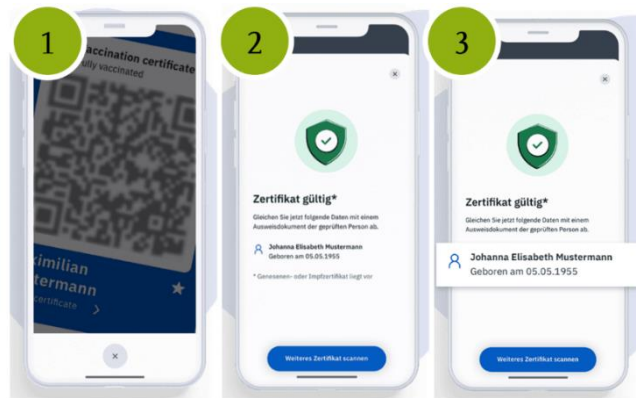
Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen dürfen nur von immunisierten und getesteten Personen in Anspruch genommen werden. Personen, die den benötigten Nachweis nicht erbringen, sind von der Veranstaltung auszuschließen (§4 Abs. 2 CoronaSchVO). Sollten sich einzelne Studierende nicht daran halten und sollte es nicht gelingen, diese auszuschließen, so ist die Veran-

¹ Eine jeweils aktuelle Liste findet sich auf den Webseiten des Paul-Ehrlich-Instituts: https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

staltung nicht rechtskonform und sicher durchzuführen. In diesem Fall sind Lehrende, wie in allen anderen Fällen, in denen eine sichere Durchführung nicht möglich ist, befugt, die Veranstaltungssitzung zu beenden. Im Zweifel kann der Sicherheitsdienst gerufen werden (Tel. 23333).

WIE LASSEN SICH DIGITALE COVID-ZERTIFIKATE DER EU PRÜFEN?

Zur Prüfung kann die CovPassCheck-App des Robert Koch Instituts verwendet werden. Die App läuft auf den meisten Smartphones, benötigt zur Prüfung keine Internetverbindung und sie speichert keine Daten. Zur Prüfung halten Sie die Kamera des Smartphones über den Barcode und klicken Sie auf „Zertifikat scannen“ (1), binnen ein bis zwei Sekunden erhalten Sie das Ergebnis (2) und prüfen dann noch die Identität anhand des Ausweisdokuments mit Bild, z.B Studierendenausweis oder Personalausweis (3). Zum Scannen eines weiteren Zertifikats klicken sie auf „Weiteres Zertifikat scannen“.



WEITERE INFORMATIONEN ZUM WINTERSEMESTER UND ZUR 3G-PRÜFUNG FINDEN SIE IM SERVICEPORTAL:

